

Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Arabischen Republik Ägypten

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMK
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2024

Vorblatt

Problemanalyse

Das derzeit geltende Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und Ägypten stammt aus dem Jahr 1991 und entspricht nicht mehr den unionsrechtlichen Vorgaben sowie den aktuellen luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Aus diesem Grund fanden am 15. und 16. Mai 2023 Luftverkehrsverhandlungen in Wien statt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde der Text eines modernen, EU-rechtskonformen Abkommens paraphiert.

Das neue Luftverkehrsabkommen ermöglicht die Aufnahme von Flugverkehr zwischen Österreich und Ägypten und bietet den Luftfahrtunternehmen beider Seiten diverse Kooperationsmöglichkeiten.

Von dem Abkommen betroffen sind Luftfahrtunternehmen aus Österreich und der EU, österreichische internationale Flughäfen sowie die österreichische Zivilluftfahrtbehörde.

Ziel(e)

- Ermöglichung des Flugverkehrs zwischen Österreich und Ägypten
- Abschluss eines EU-rechtskonformen Abkommens
- Einfügung von Bestimmungen zu fairem Wettbewerb und Umwelt
- Einfügung der Möglichkeit der Besteuerung von Treibstoff bei Flügen von ägyptischen Fluglinien innerhalb Österreichs oder innerhalb der Europäischen Union
- Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten für Luftfahrtunternehmen sowie Leasing inkl. Wet-leasing

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einfügung des EU-Designierungsartikels (Artikel 4)
- Einfügen von Bestimmungen zum fairen Wettbewerb (Artikel 6) sowie eines umfassenden Umweltartikels (Artikel 22) und der Möglichkeit der Besteuerung von Treibstoff im EU Gebiet (Artikel 7)
- Artikel zu Kooperationsmöglichkeiten im Abkommen (Artikel 14)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Mobilität im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf widerspricht nicht dem geltenden Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 116410034).